

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 792
Urteil Nr. 39/95 vom 30. Mai 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 1. Dezember 1994 in Sachen P. Delhalle gegen den Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten hat das Arbeitsgericht Lüttich angeordnet, durch Vermittlung der Kanzlei dem Schiedshof die präjudizielle Frage in bezug auf die Gesetzmäßigkeit des Dekrets vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten und der königlichen und ministeriellen Durchführungserlasse unter Bezugnahme auf die Bestimmungen von Artikel 6*bis* der Verfassung zu unterbreiten.

II. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 8. Dezember 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 4. Januar 1995 haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudizielle Frage sich auf Handlungen bezieht, die der Zuständigkeit des Hofes offensichtlich nicht unterliegen.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 4. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

Aus der Frage wird ersichtlich, daß der Hof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit des Dekrets vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten und dessen königlicher und ministerieller Durchführungserlasse mit Artikel 11 (vormals Artikel 6*bis*) der Verfassung zu äußern.

1. Das Urteil, in dem die präjudizielle Frage gestellt wird, ist in einem Verfahren ergangen, das von Paul Delhalle gegen die Entscheidung des Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten, sich nicht an den Kosten für den Kauf eines Anti-Schorf-Kissens und sowie für den Kauf von Zellstoffwatte zu beteiligen, eingeleitet wurde.

2. Weder der Urteilsformel, noch der Begründung des Verweisungsurteils ist zu entnehmen, inwiefern das Dekret oder die genannten Verordnungen gegen Artikel 11 der Verfassung verstoßen würden.

Aus den in dem Urteil wiedergegebenen Schlußanträgen der beklagten Partei vor dem Tatrichter geht hervor, daß die abschlägige Entscheidung auf den in dem ministeriellen Erlaß vom 27. Dezember 1967, insbesondere in dessen Artikeln 17 bis 20, sowie in den Beschlüssen des Verwaltungsrates des Fonds vorgesehenen Kriterien für die Gewährung einer Unterstützung für Behinderte und auf in der Entscheidung selbst angeführten Überlegungen beruht. Die Überprüfung der Akten des Grundstreits führt zur selben Feststellung.

Weder das Urteil noch irgendein derzeit dem Hof vorliegendes Schriftstück deutet darauf hin, daß der angeführte Behandlungsunterschied auf das Dekret selbst oder auf einen anderen Gesetzestext zurückzuführen wäre.

3. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 (jetzt die Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein ministerieller Erlaß oder Beschlüsse einer gemeinnützigen Anstalt gegen Artikel 11 der Verfassung verstoßen. Der Hof ist genausowenig dafür zuständig, zu prüfen, ob die vor dem Arbeitsgericht angefochtene Entscheidung in diesem konkreten Fall gemäß dem Sinn und Wesen des Gesetzes getroffen worden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior